



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein



FMA-Praxis 2013

Informationen der FMA zu ihrer Aufsichtstätigkeit
mit Entscheidungen und Beschlüssen

VORWORT

Vaduz, August 2014

Die FMA publiziert jährlich die «FMA-Praxis». Sie ist ein Instrument der FMA, um der gesetzlichen Pflicht, die Öffentlichkeit über ihre Aufsichtstätigkeit zu informieren, nachzukommen. Neben der «FMA-Praxis» stellt die FMA auch laufend aktuelle Informationen über ihre Website und einen Newsletter zur Verfügung.

Die «FMA-Praxis» gibt in anonymisierter Form Auskunft über Entscheidungen und Verfügungen der FMA, über Beschlüsse der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) sowie über Urteile des Verwaltungserichtshofes (VGH) und des Staatsgerichtshofes (StGH) in Zusammenhang mit der Finanzmarktaufsicht.

Die vorliegende Ausgabe der «FMA-Praxis» beinhaltet Verfügungen, Beschlüsse und Urteile, welche die Aufsichtsperiode 2013 betreffen.

Wir bedanken uns besonders bei der FMA-BK, dem VGH sowie dem StGH, die uns die Wiedergabe der Beschlüsse und Urteile gestatten.

Dr. Urs Philipp Roth-Cuony
Präsident des Aufsichtsrates

Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | BANKEN | 7 |
| 1.1 | Risikomanagement | 7 |
| 1.2 | Vornahme besonderer Abklärungen | 9 |
| 2. | WERTPAPIERE | 13 |
| 2.1 | Unterbrechung eines Bewilligungsverfahrens | 13 |
| 2.2 | Hauptverwaltung in Liechtenstein und Auslagerung von Tätigkeiten | 15 |
| 3. | VERSICHERUNGEN UND VORSORGEINRICHTUNGEN | 19 |
| 3.1 | Versicherungsvermittler | 19 |
| 3.2 | Betriebliche Personalvorsorge | 19 |
| 3.3 | Urteil des EFTA-Gerichtshofs | 21 |
| 4. | ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE | 27 |
| 4.1 | Verletzung von Sorgfaltspflichten | 27 |
| 4.2 | Aufsichtsabgaben | 31 |
| 4.3 | Berufshaftpflichtversicherung | 38 |
| 5. | INTERNATIONALE AMTSHILFE | 41 |
| | ANHANG | 45 |
| | Stichwortverzeichnis | 45 |
| | Abkürzungsverzeichnis | 46 |

BANKEN

1. BANKEN

1.1 RISIKOMANAGEMENT

¹ Wie in früheren Jahren (vgl. Praxis 2012 Rz. 1) hat sich die FMA im Berichtsjahr mit den Anforderungen an ein effektives Risikomanagement gemäss Art. 7a BankG sowie der BankV befassen müssen.

² Einer durch die FMA erlassenen Verfügung lag ein Sachverhalt zugrunde, in welchem die Meldungen von Klumpenrisiken und die Meldung «Erweiterte Frühinformation» nicht fristgerecht vorschriftsgemäss erstattet worden waren. Damit wurden gemäss FMA Art. 8 Abs. 1 BankG i.V.m. Art. 101 Abs. 1 ERV sowie Art. 24n Abs. 1 der BankV verletzt. Demzufolge verfügte die Bank im Bereich ihrer bankengesetzlichen Meldepflichten nicht über ausreichend wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung ihrer Risiken. Sie versties gegen Art. 7a Abs. 1 Bst. b BankG.

³ Zu den Klumpenrisiken hielt die FMA ihren Kontrollauftrag wie folgt fest:

«Gemäss Art. 101 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierfirmen (Eigenmittelverordnung; ERV) hat die Bank oder Wertpapierfirma vierteljährlich ein Verzeichnis aller an den gewählten Stichtagen bestehenden Klumpenrisiken zu erstellen und ihrem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie, innert Monatsfrist, der Revisionsstelle sowie der FMA nach einem von der FMA festgelegten Formular zuzustellen. Nach Art. 101 Abs. 2a ERV hat das Verzeichnis der Klumpenrisiken nach Abs. 1 und 2 zu jedem Klumpenrisiko die folgenden Angaben sowie gegebenenfalls wesentliche Feststellungen nach Art. 109 zu enthalten:

- a) Name des Kunden oder der Gruppe verbundener Gegenparteien;*
- b) Forderungswert ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung, sofern anwendbar;*
- c) Art der verwendeten Absicherung mit oder ohne Sicherheitsleistung, wenn eine solche verwendet wird;*
- d) Forderungswert nach Berücksichtigung der Wirkung der nach den Vorschriften über die Risikoverteilung berechneten Kreditrisikominderung.*

Gemäss Art. 98 Abs. 1 ERV liegt ein Klumpenrisiko (Grosskredit) vor, wenn die nach Art. 108 ERV berechnete Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien 10% der anrechenbaren Eigenmittel der Bank oder Wertpapierfirma erreicht oder überschreitet.

Gemäss der Homepage der FMA (<http://www.fma-li.li/finanzintermediaere/bereich-banken/banken-und-wertpapierfirmen/formulare.html>) ist das Formular 'Meldung der Klumpenrisiken' per 31. März, 30. Juni, 30. September sowie 31. Dezember bzw. in konsolidierter Form per 30. Juni sowie 31. Dezember jeweils spätestens ein Monat nach dem Stichtag der FMA einzureichen.»

⁴ Gleiche Ausführungen machte die FMA zur Meldung der Erweiterten Frühinformation. Sie verwies insbesondere auf das einschlägige Formular auf ihrer Website.

⁵ Werden Klumpenrisiken und die Meldung «Erweiterte Frühinformation» erst nach wiederholten Aufforderungen der FMA und nach Ablauf der gesetzmässigen Frist (in korrekter Weise) bei der FMA eingereicht, so verstösst eine Bank gegen die Pflicht zu einem angemessenen Risikomanagement. Dazu die FMA:

«Gemäss Art. 7a Abs. 1 BankG haben Banken und Wertpapierfirmen die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien zu regeln. Sie müssen insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, Konzentrations-, Verbriefungs-, Gegenpartei-, Zinsänderungs- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen. Nach dessen Abs. 2 haben diese über eine solide Unternehmenssteuerung zu verfügen. Dazu gehören:

- a) eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen;*
- b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten; und*
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren.*

Anhang 4.3 der BankV betreffend Richtlinien zur Internen Kontrolle gemäss Art. 7a BankG und Art. 21c BankV normiert die Kriterien eines angemessenen Risikomanagements. Gemäss Kap. II Bst. A. Ziff. 4 Abs. 2 ist die Geschäftsleitung insbesondere verantwortlich für die Entwicklung geeigneter Prozesse für die Identifikation, Messung, Überwachung und Kontrolle der durch die Bank eingegangenen Risiken, die Aufrechterhaltung und Dokumentation einer Organisationsstruktur, welche Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Informationsflüsse eindeutig festhält, die Sicherstellung der Erfüllung delegierter Aufgaben sowie die Überwachung des optimalen Ressourceneinsatzes im Bereich der internen Kontrolle. Nach dessen Abs. 3 stellt die Geschäftsleitung im Zusammenhang mit den obigen Aufgaben Quantität und Qualität, insbesondere Ausbildung und Erfahrung, des entsprechenden Personals sicher. Insbesondere normiert Kap. II Bst. C Bst. c physische Kontrollen wie beispielsweise das Vier-Augen-Prinzip.»

⁶ Die Bank wurde zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes verpflichtet:

«Angesichts der nicht fristgerecht vorschriftsgemäss erstatteten Meldungen an die FMA betreffend die Klumpenrisiken und die Erweiterte Frühinformation erscheint es unabdingbar und notwendig, dass die [Bank X] ihre internen Abläufe und Prozesse für das Meldewesen an die FMA anpasst. Der Prozess hat unter anderem vorzusehen, welche Personen welche konkreten Aufgaben mit welchen Verantwortlichkeiten bei Meldungen der Klumpenrisiken und der Erweiterten Frühinformation sowie bei sonstigen gesetzmässigen Meldepflichten an die FMA zu erfüllen hat. Dabei sind insbesondere organisatorische und personelle Massnahmen zu ergreifen, insbesondere auch das Vier-Augen-Prinzip bei gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen durchgehend vorzusehen. Ob die in der Zwischenzeit getroffenen organisatorischen und personellen Massnahmen, insbesondere der Erlass der Weisung zum bankengesetzlichen Meldewesen und die Aufnahme des bankengesetzlichen Meldewesens in den IKS-Plan, zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes ausreichen bzw. wieweit noch weitere Massnahmen erforderlich sind, ist von einer unabhängigen Stelle zu überprüfen.»

Da es sich bei der Erstattung von Meldungen der Klumpenrisiken nach Art. 8 BankG i. V. m. Art. 101 Abs. 1 ERV und der Erweiterten Frühinformation nach Art. 24n Abs. 1 und 3 BankV sowie sonstiger gesetzlicher Meldungen an die FMA sowie in diesem Zusammenhang bei der Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements nach Art. 7a Abs. 1 Bst. b BankG um zentrale, gesetzlich definierte Pflichten einer Bank handelt, ist die Anordnung von organisatorischen Anpassungen wie auch einer nachfolgenden Bestätigung durch die bankengesetzliche Revisionsstelle als geeignete und verhältnismässige Massnahme anzusehen.»

1.2 VORNAHME BESONDERER ABKLÄRUNGEN

⁷ In einem Fall ging es um die Geschäftsbeziehung zwischen einer liechtensteinischen Bank und einer Anstalt sowie mit deren wirtschaftlich berechtigter Person. Zu beurteilen war die Erfüllung der Pflicht zur Vornahme besonderer Sachverhaltsabklärungen durch den Compliance Officer der Bank.

⁸ Da gemäss Sachverhaltsfeststellung der im Fall Beschuldigte als Compliance Officer die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und der Anstalt übernommen hatte, oblag ihm die Wahrnehmung der durch Art. 9 Abs. 4 SPG statuierten Pflichten. Dazu hielt die FMA generell fest:

«Bei juristischen Personen ist [...] hinsichtlich des Straftatbestandes des Art. 30 Abs. 1 Bst. d SPG in der Fassung vor LGBL. 2013 Nr. 39 jene Person Normadressat, die zur Vornahme der von Art. 9 Abs. 4 SPG geforderten besonderen Abklärungen für die juristische Person verpflichtet gewesen wäre. Für die Erfüllung des Tatbestandes kommt es dabei freilich nicht nur auf die Vornahme oder Unterlassung des faktischen Aktes der Einholung von Informationen und Unterlagen vom betreffenden

Kunden, sondern ebenso auf die Erfüllung oder Nichterfüllung der in Art. 22 Abs. 2 SPV und Punkt 4. der FMA-Richtlinie 2005/1 konkretisierten Pflichten im Rahmen besonderer Abklärungen nach Art. 9 Abs. 4 SPG an.

So umfasst die Pflicht zur Vornahme besonderer Abklärungen gemäss Art. 9 Abs. 4 SPG insbesondere die Pflicht zur Auswertung und Dokumentation von Informationen, die Pflicht zur Prüfung der Plausibilität von Informationen, die Pflicht, Erklärungen des Kunden kritisch zu hinterfragen, sowie die Pflicht zu beurteilen, ob die vorliegenden Informationen eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe erlauben und geeignet sind, die betreffenden Verdachtsmomente auszuräumen. Wer eine oder mehrere dieser Pflichten für eine juristische Person übernimmt, aber nicht erfüllt, verwirklicht dadurch den objektiven Tatbestand des Art. 30 Abs. 1 Bst. d SPG in der Fassung vor LGBL 2013 Nr. 39.

Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands des Art. 30 Abs. 1 Bst. d SPG in der Fassung vor LGBL 2013 Nr. 39 ist zumindest erforderlich, dass der Täter die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet (bedingter Vorsatz; vgl. Art. 139 Abs. 2 LVG i. V. m. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 StGB). Beim bedingten Vorsatz strebt der Täter die Verwirklichung des Unrechts des Sachverhalts nicht an. Er rechnet nicht einmal mit Bestimmtheit mit dem Erfolg, hält ihn aber für möglich. Bedingter Vorsatz ist dann gegeben, wenn der Täter das Risiko der Sachverhaltsverwirklichung so hoch einschätzt, dass er die Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbildes als naheliegend ansieht, sich aber dennoch zur Tat entschliesst, weil er einen solchen nachteiligen Ablauf der Ereignisse hinzunehmen gewillt ist (VGH 2009/116).»

⁹ Wegen Unterlassung erforderlicher besonderer Abklärungen entgegen Art. 9 Abs. 4 SPG (Art. 30 Abs. 1 Bst. d SPG i. d. F. vor LGBL 2013 Nr. 39) wurde der Beschuldigte verwarnt. Mit folgenden Überlegungen verzichtete die FMA auf die Verhängung einer Strafe::

«Gemäss Art. 36 FMAG i. V. m. Art. 146 Abs. 1 LVG ist die FMA als die im Sinne des LVG zuständige Amtsperson unter anderem befugt, in geringeren Verwaltungsstrafsachen, statt gegen den Beschuldigten eine Strafe zu verhängen oder ihm unbedingte Strafnachsicht zu gewähren, ihn in dem Sinne verwarnen, dass für diesmal von der Verhängung einer Strafe abgesehen werde. Unter entsprechender Anwendung des Milderungsrechts des StGB kommt eine Verwarnung als das gelindeste Mittel des Verwaltungsstrafrechts insbesondere dann in Betracht, wenn ein Zusammentreffen mehrerer Milderungsgründe gemäss § 34 StGB eine Beurteilung der Verwaltungsstrafsache als gering im Sinne des Art. 146 Abs. 1 LVG erlaubt.

Im vorliegenden Fall ist in erster Linie der Milderungsgrund der langen Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Auf Grund der Änderung der massgeblichen Zuständigkeitsvorschriften und unter Berücksichtigung der Dauer des gerichtlichen Vorverfahrens von mehr als einem Jahr hat das Verfahren aus nicht vom Beschuldigten oder seinem Vertreter zu vertretenden Gründen unverhältnismässig lange gedauert. Weiters hat der Beschuldigte die ihm als Compliance Officer obliegenden Pflichten hin-

sichtlich der Geschäftsbeziehung zwischen der [Bank und der] Anstalt wenn auch nicht vollständig, so doch zu einem gewissen Ausmass erfüllt. Die Aussagen des Beschuldigten haben zudem wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen. Und schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte unbescholten ist. Auf Grund des Zusammentreffens dieser Milderungsgründe in der Person des Beschuldigten lagen die Voraussetzungen für eine Verwarnung des Beschuldigten gemäss Art. 146 Abs. 1 LVG vor.»

2. WERTPAPIERE

2.1 UNTERBRECHUNG EINES BEWILLIGUNGSVERFAHRENS

¹⁰ Eine X AG, Vaduz und im Handelsregister eingetragen, beantragte die Bewilligung zum Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen nach Art. 18 IUG. Schon vor Erhalt der Bewilligung machte die X AG bei ihrem Internetauftritt Werbeaussagen, die auf eine bewilligungspflichtige Tätigkeit hinwiesen. Die FMA forderte die Gesuchstellerin auf, die Website vom Internet zu nehmen, was die X AG nicht tat.

¹¹ Daraufhin erstattete die FMA Strafanzeige gegen die X und deren Verwaltungsräte wegen des Verdachts auf ein Vergehen nach Art. 62 Abs. 2 Bst. b des VVG. Es seien verbotswidrig Bezeichnungen im Geschäftszweck und in der Reklame verwendet worden (Art. 11 VVG), die eine Tätigkeit als Vermögensverwaltungsgesellschaft haben vermuten lassen.

¹² Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 LVG unterbrach die FMA sodann das eröffnete Bewilligungsverfahren. Sie hielt fest:

«Die gegenständliche Anordnung ist aus oben genannten Gründen erforderlich und geeignet die genannten öffentlichen Interessen (Schutz von Finanzplatz und Kunden) sicher zu stellen. Sie stellt den gelindesten Eingriff in die Rechte der Adressaten dar. Eine Massnahme mit weniger Eingriffswirkung ist nicht verfügbar. Die Unterbrechung dauert nur so lange, bis das Verfahren vor den Strafverfolgungsbehörden abgeschlossen ist – längstens aber ist sie auf drei Monate befristet, sodass nach Ablauf derselben die Sachlage durch die FMA neuerlich geprüft werden muss. Unter Berücksichtigung genannter Aspekte ist die Unterbrechung verhältnismässig.»

¹³ Gegen die Verfügung der FMA wurde bei der FMA-BK Beschwerde erhoben. Die Beschwerdeführerin führte aus, dass sie mit der FMA in ständigem Austausch gestanden sei. Die Strafanzeige sei ungerechtfertigt und willkürlich. Sie sei offensichtlich nur erstattet worden, um einen Grund für die Unterbrechung des Bewilligungsverfahrens zu schaffen. Die Beschwerdekommision gab ihr keine Folge. Betreffend die Anzeigeerstattung durch die FMA führte die FMA-BK aus:

«Der Beschwerde kommt keine Berechtigung zu: Gemäss § 53 Abs 1 StPO hat eine Behörde dann, wenn ihr der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betrifft, Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.»

Die Pflicht zur Anzeigeerstattung hat ihre Ursache im Grundsatz der Einheit der gesamten Vollziehung. Unter Behörden sind solche Organe (...) zu verstehen, die nach aussen mit entscheidender und verfügender Gewalt ausgestattet, dauernd organisiert sind und innerhalb eines sachlich und örtlich festgesetzten Wirkungskreises die staatlichen Aufgaben der Verwaltung oder Rechtsprechung erfüllen. Nur Straftaten, die den gesetzlichen Wirkungsbereich der Behörde betreffen, die also in amtlicher Eigenschaft wahrgenommen wurden, sind anzuzeigen (Frabrizy StPO¹⁴ § 78 RN 1, 2 und 3). Diese Voraussetzungen sind hier jedenfalls erfüllt, ist doch die Finanzmarktaufsicht (insoweit) eine Behörde und gelangte ihr der gegenständliche Sachverhalt im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zur Kenntnis. Verdacht bedeutet, dass aufgrund bestimmter Tatsachen eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch eine Straftat ein Officialdelikt verwirklicht wurde (Schwaighofer im Wiener Kommentar StPO § 78 RN 17). Dass diese Verdachtsprüfung die Finanzmarktaufsicht zur Anzeigeerstattung bewogen hat, kann schon deshalb nicht beanstandet werden, da die liechtensteinische Staatsanwaltschaft eben aufgrund dieser Anzeige (vorerst polizeiliche) Vorerhebungen im Sinne des § 21a Abs 1 StPO eingeleitet und die Strafanzeige nicht ohne Durchführung von Erhebungen sofort zurückgelegt hat. Damit sind sämtliche Voraussetzungen zur Anzeigeerstattung gemäss § 53 Abs 1 StPO erfüllt. Lediglich der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass sich Amtswalter dann, wenn sie es unterlassen würden, eine gebotene Strafanzeige zu erstatten, des Verbrechens des Amtsmisbrauchs durch Unterlassen nach den §§ 2, 302 StGB schuldig machen könnten (Schwaighofer aaO RN 36), und dass die Beschwerdekommision nicht zu prüfen hat, ob tatsächlich ein strafbares Verhalten vorliegt. Dies wird ausschliesslich die liechtensteinische Staatsanwaltschaft (und das von ihr allenfalls durch Erhebung eines Strafantrages befasste Gericht) zu klären haben.»

¹⁴ Auch eine gegen den Beschluss der FMA-BK beim VGH erhobene Beschwerde blieb ohne Erfolg. Im Urteil des VGH heisst es:

«Die Entscheidung, ob ein Verwaltungsverfahren unterbrochen wird, liegt im Ermessen der Behörde (Art. 74 Abs. 1 LVG). Dieses Ermessen kann und muss vom Verwaltungsgerichtshof geprüft werden (Art. 35f. FMAG). Die Verfahrensunterbrechung ist dann zulässig, wenn die Erledigung einer Vorfrage strafrechtlicher Art eine besondere Behandlung erfordert (Art. 74 Abs. 1 LVG).»

Die letztgenannte Voraussetzung ist vorliegendenfalls erfüllt, denn die Frage, ob sich die Verwaltungsräte der Beschwerdeführerin [...] des Vergehens gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. b VVG schuldig gemacht haben, beurteilt letztendlich nicht die FMA, sondern das Landgericht (Art. 62 VVG). Dass es sich bei der Frage, ob [ein Verwaltungsrat] eine Straftat im genannten Sinne begangen hat, um eine Vorfrage im Bewilligungsverfahren, welches bei der FMA anhängig ist, handelt, ergibt sich daraus, dass die von der Beschwerdeführerin bei der FMA beantragte Bewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn 'ein guter Ruf' nachgewiesen werden kann (Art. 14 Abs. 2 Bst. a IUV). Der Ruf eines nach IUG und IUV Vertriebsberechtigten kann jedoch bei einer strafrechtlichen Verurteilung gemäss Art. 62 VVG beschädigt sein, denn sowohl das IUG als auch das VVG dienen dem Schutz des liechtensteinischen Finanzplatzes und seiner Anleger (Art. 1 Abs. 1 IUG; Art. 1 Abs. 1 VVG).»

2.2 HAUPTVERWALTUNG IN LIECHTENSTEIN UND AUSLAGERUNG VON TÄTIGKEITEN

¹⁵ Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft X, eingetragen im liechtensteinischen Handelsregister, wurde als Vermögensverwaltungsgesellschaft gestützt auf das VVG zugelassen. Beide bewilligten Geschäftsführer wohnten in Deutschland; sie erfüllten ursprünglich die Voraussetzungen nach Art. 7 VVG.

¹⁶ Die FMA stellte fest, dass der Bezug der Gesellschaft zu Liechtenstein aufsichtsrechtlich nunmehr ungenügend sei und daher der rechtmässige Zustand wieder hergestellt werden müsse. Im Einzelnen hielt die FMA fest:

¹⁷ Die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft wird nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b VVG erteilt, wenn der Bewilligungswerber unter anderem seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Liechtenstein hat. In der Hauptverwaltung hat die tatsächliche Entscheidungsfindung zu erfolgen (BuA 2005/53, 39). Diese Bewilligungsvoraussetzung ist nach Art. 6 Abs. 1a VVG dauernd einzuhalten. Sie wird nicht erfüllt, wenn die Entscheidungsfindung über Verkauf und Kauf eines Finanzinstruments, also einer Haupttätigkeit der Vermögensverwaltung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a VVG, nicht (zur Gänze) an ihrem Sitz erbracht wird.

¹⁸ Was die Auslagerung von Tätigkeiten betrifft, darf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 12 Abs. 1 VVG grundsätzlich eine oder mehrere ihrer Tätigkeiten zum Zwecke der Effizienz an Dritte delegieren. Die Delegation einer in direktem Kontakt mit dem Kunden erbrachten Haupttätigkeit ist nach Abs. 2 der genannten Bestimmung verboten. Als Haupttätigkeiten gelten nach Art. 9 Abs. 1 der VVO die Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 VVG. Vom Verbot der Auslagerung ist unter anderem der Vertragsabschluss an sich (BuA 2007/65, 112) erfasst, denn es handelt sich um eine Tätigkeit, die jedenfalls im Vorhinein jeder Vermögensverwaltungstätigkeit zu erfolgen hat und ihrer Natur nach, wegen der eigenhändigen Unterzeichnung des Vertrages, per se in direktem Kontakt mit dem Kunden erfolgt. Die Auslagerung des Vertragsschlusses und der Anlageberatung ist nach Art. 12 Abs. 2 VVG nicht zulässig.

¹⁹ Vermögensverwaltungsgesellschaften haben nach Art. 22 Abs. 1 VVG Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu führen, um die Einhaltung der Anforderungen des VVG sowie der Verpflichtungen gegenüber Kunden überprüfen zu können. Nach Art. 13 Abs. 1 VVO hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass Belege über durch sie getätigte Transaktionen erstellt werden, die es einem fachkundigen Dritten erlauben, ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen zu bilden. Dies zur Gewährleistung, dass auch im Nachhinein Kontrollen durchgeführt werden können (BuA 2005/53, 58). Wie die Aufbewahrung zu organisieren ist, ergibt sich nach Art. 22 Abs. 3 VVG aus der Verordnung zum Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR-VO). Nach deren Art. 8 sind die Belege sorgfältig, geordnet und vor schädlichen Einflüssen geschützt aufzubewahren. Als Informationsträger sind nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a PGR-VO unveränderbare Informationsträger zulässig oder nach Bst. b

technische Verfahren anzuwenden, welche die Integrität und die Unverfälschbarkeit der Informationen sicherstellen. Fehlende Aufzeichnungen über die Tätigkeit der Vermögensverwaltung, insbesondere der Kaufs- und Verkaufentschiede, stellen somit einen Verstoss gegen das VVG dar.

²⁰ Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c VVG hat eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, als zwingende Bewilligungsvoraussetzung nach Abs. 1a der Bestimmung, eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation aufzuweisen. Dazu gehört nach Art. 10a Abs. 1 Bst. c VVO die Funktion eines internen Revisors. Die mit dieser Funktion befasste Person hat nach Abs. 4 eine Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme interner Kontrollmechanismen vorzunehmen und Empfehlungen abzugeben. Wobei sich die personellen und organisatorischen Anforderungen an den internen Revisor an Art, Umfang und Komplexität der von der Vermögensverwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 VVG richten. Ist diese Funktion in der Organisation des Geschäftsbetriebs nicht vorgesehen, liegt ein Verstoss gegen das VVG vor.

VERSICHERUNGEN UND VORSORGEINRICHTUNGEN

3. VERSICHERUNGEN UND VORSORGEEinRICHTUNGEN

3.1 VERSICHERUNGSVERMITTLER

²¹ Ein Versicherungsvermittler hatte Kunden bei Bezahlung der Versicherungsprämien begleitet und in einigen Fällen Kundengelder entgegengenommen, um sie selbst auf Konti der Versicherungsunternehmen einzuzahlen. Dabei unterliess es der Vermittler, Massnahmen zur Zahlungssicherung zugunsten von Versicherungsnehmern nach Art. 17 VersVermG zu ergreifen.

²² Auf anonyme Hinweise hin klärte die FMA den Sachverhalt ab. Sie führte beim Vermittler auch Vor-Ort-Kontrollen durch. Ein leitender Mitarbeiter des Vermittlers wurde gestützt auf Art. 26 Abs. 2 Bst. b VersVermG mit einer Busse in Höhe von CHF 8000 bestraft, unter solidarischer Mithaftung der AG. Gegenüber der Letzteren wurde angeordnet, zukünftig keine zur Weiterleitung bestimmten Zahlungen mehr entgegenzunehmen.

3.2 BETRIEBLICHE PERSONALVORSORGE

²³ Wie in früheren Jahren (vgl. Praxis 2011 Rz. 19 ff.) war in verschiedenen Fällen zu entscheiden, ob einem Antrag auf Barauszahlung des Altersguthabens einer versicherten Person stattzugeben sei. Die FMA-BK hielt in einem Entscheid fest, dass der FMA insoweit kein Ermessen zukomme und dass das Gesetz nur in drei (abschliessend formulierten) Fällen die Möglichkeit der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung vorsieht,

«nämlich

- *wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Versicherten beträgt (Art 12 Abs 3 BPVG);*
- *wenn der Arbeitnehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist (Art 12 Abs 4 lit a und b BPVG);*

- *wenn der Arbeitnehmer den Wirtschaftsraum Liechtenstein/Schweiz endgültig verlässt und nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist (Art. 12 Abs 4 lit a und b BPVG).*»

²⁴ In einem Fall machte ein Antragsteller geltend, er habe den Wirtschaftsraum Liechtenstein/Schweiz bereits im Jahr 2005 verlassen, es sei daher die Übergangsbestimmung des Gesetzes vom 24. November 2006 einschlägig, wonach dieses Gesetz nicht in Rechte und Leistungsansprüche von versicherten Arbeitnehmern und von Rentenbezüglern eingreife, die vor seinem Inkrafttreten erworben worden seien. Da der Antragsteller somit vor Inkrafttreten der zitierten Gesetzesänderung einen Anspruch auf Auszahlung der Freizügigkeitsleistung erworben habe, sei seinem Begehren Folge zu geben.

²⁵ Sowohl FMA als auch FMA-BK widersprachen. Nach Ansicht der FMA-BK hat sich durch die Novelle LGBl. 2005 Nr. 276 die hier relevante Rechtslage nicht geändert. Die Stammfassung des BPVG (LGBl. 1988 Nr. 12) habe keine der heutigen Bestimmung von Art. 12 Abs. 4 BPVG vergleichbare Regelung enthalten. Eine solche Regelung sei jedoch mit Novelle LGBl. 1993 Nr. 22 in das Gesetz aufgenommen worden. Die nachfolgenden Änderungen seien nur geringfügig (LGBl. 1995 Nr. 95) oder klarstellend (LGBl. 2005 Nr. 276) gewesen. Für eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung gemäss BPVG sei immer Voraussetzung gewesen und geblieben, dass der Arbeitnehmer nicht in ein Land des EWR ausreise, in welchem er im Sinne des BPVG versicherungspflichtig sei. Hintergrund dieser Bestimmung sei, wie die Regierung in ihrem Bericht und Antrag Nr. 44/2005 ausgeführt habe, dass das EU-Recht ein Beitragsrückerstattungsverbot statuiere, nach welchem eine Barauszahlung nicht möglich sei, wenn die betroffene Person nach den Rechtsvorschriften eines EWR-Mitgliedsstaates für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sei. Im Bereich der sozialen Sicherheit dürften Beiträge aus Sozialversicherungen dem Anspruchsberechtigten nicht vor dem Leistungsfall direkt ausbezahlt werden.

²⁶ Der VGH stützte den Entscheid der Vorinstanz. In verfahrensrechtlicher Hinsicht unterstrich er sodann die Substantiierungspflicht von Beschwerdeführern:

«Die Beschwerde muss Anträge und eine Begründung enthalten (Art. 93 Abs. 2 Bst. c LVG). Die Rechtsmittelinstanz braucht nicht die fehlende Begründung mit eigenen Abklärungen zu ergänzen. Vielmehr muss der Beschwerdeführer in tatbeständlicher Hinsicht eigene Behauptungen und Beweisangebote stellen (Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998, S. 308f.). Mit anderen Worten muss die Rechtsmittelinstanz nicht nach möglichen Fehlern in der angefochtenen Entscheidung oder nach einem möglichen Sachverhalt suchen, wenn sie sich nicht aus der Beschwerde substantiiert ergeben (VGH 2012/147 Erw. 4.; StGH 2001/28; StGH 2011/88; StGH 2011/146; StGH 2012/137, veröffentlicht auf www.gerichtsentscheidungen.li).»

²⁷ In einem Fall wurde eine Person als Arbeitgeber rückwirkend einer liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtung zur obligatorischen Versicherung nach dem BPVG angeschlossen. Mit späterer rechtsmittelfähiger Verfügung auferlegte die FMA für den Zwangsanschluss eine Gebühr in Höhe von CHF 1000. Auf Beschwerde hin hob die FMA-BK die Verfügung betreffend die Gebühr auf.

²⁸ In Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung des VGH hielt die FMA-BK fest, der VGH habe dafür gehalten, dass der auf Art. 30 FMAG gestützte Anhang eine taxative Auflistung enthält und für andere als die in diesem Anhang explizit aufgeführten Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen keine Gebühren, auch nicht nach Zeitaufwand, in Rechnung gestellt werden dürfen. Es stand der FMA daher nicht zu, im vorliegenden Fall eine Gebühr zu erheben, da eine solche im Anhang zum FMAG nicht explizit vorgesehen war. Abschliessend führte die FMA-BK aus:

«Wenn es jedoch somit von der Regierung (und offenkundig auch vom Hohen Landtag) für notwendig erachtet wird, in Umsetzung der erwähnten Entscheidung des VGH zwei neue Gebührentatbestände einzuführen (u. a. Zuweisung des säumigen Arbeitgebers an eine Vorsorgeeinrichtung nach Art 4a Abs 4 BPVG), so ist damit erstellt, dass die entsprechenden Gebührentatbestände bis dato gefehlt haben, weshalb für einen Zwangsanschluss keine Gebühren auferlegt werden durften.»

3.3 URTEIL DES EFTA-GERICHTSHOFS

²⁹ Einem stark beachteten Urteil des EFTA-Gerichtshofs (vom 13. Juni 2013) lag ein Antrag des Fürstlichen Landgerichts an den Gerichtshof gemäss Art. 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs zugrunde. Der Antrag betraf eine beim Landgericht anhängige Rechtssache zwischen einzelnen Anspruchstellern und einem Versicherungsunternehmen. Zur Erörterung standen Fragen betreffend Auslegung der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen.

³⁰ Im konkreten Fall hatten Versicherungsnehmer Verträge über «fondsgebundene Lebensversicherungen» abgeschlossen. Die Kläger zahlten in der Folge Versicherungsprämien an die Beklagte, die diese Beträge (als Deckungsstock) entsprechend den Anlagestrategien veranlagte. Die Kläger machten gegenüber der Beklagten Schadenersatzansprüche geltend, da die als Versicherungsprämien an Letztere bezahlten Beträge praktisch vernichtet seien. Sie brachten vor, die Risikoträchtigkeit der Veranlagung sei für sie nicht einschätzbar und die Konstruktion der Produkte nicht durchschaubar gewesen. Die Beklagte habe überhöhte Provisionen und Gebühren einbehalten, wodurch das Kapital innerhalb kürzester Zeit vernichtet worden sei. Die Beklagte hatte die Abweisung der Schadenersatzansprüche beantragt, da die Veranlagung entsprechend den von den Klägern unterfertigten Formularen zur «Anlagestrategie» erfolgte.

³¹ Das Landgericht wollte mit seinem Antrag auf Vorabentscheidung wissen, welche Informationspflichten beim Abschluss fondsgebundener Lebensversicherungen gegenüber den Versicherungsnehmern bestehen. Sodann ersuchte das Landgericht um Klärung hinsichtlich des Umfangs der Informationspflichten eines Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags, der Rolle von Versicherungsvermittlern und der etwaigen Verpflichtung der EWR-/EFTA-Staaten, einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen vorzusehen.

³² Im Einzelnen legte das Landgericht dem EFTA-Gerichtshof folgende Fragen vor (gemäss Urteil Rz. 40):

1. *Sind unter fondsgebundenen Policen im Sinne des Anhanges III A a11 und a12 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.11.2002 über Lebensversicherungen ausschliesslich Fonds («Investmentfonds») im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20.12.1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu verstehen oder ist Anhang III A a11 und a12 beispielsweise auch dann anzuwenden, wenn Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag etwa an einen Aktienindex oder an einen anderen Bezugswert gebunden sind?*
2. *Für den Fall, dass die erste Frage seitens des Gerichtshofes dahingehend beantwortet wird, dass Anhang III A a11 und a12 der Richtlinie 2002/83/EG «fondsgebundene Policen» nicht nur auf Investmentunternehmen («Investmentfonds») im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG einschränkt:*
 - 2.1 *Verpflichtet die Richtlinie 2002/83/EG Versicherungsunternehmen zur Beratung von Versicherungsnehmern oder bloss zur Mitteilung der im Anhang III dieser Richtlinie aufgeführten Angaben?*
 - 2.2 *Wird der Informationspflicht nach Anhang III A a11 der Richtlinie 2002/83/EG seitens des Versicherungsunternehmens dadurch Genüge getan, dass die Wertpapierkennnummer (WKN) angeführt wird, oder was ist sonst unter «Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten)» zu verstehen, damit der Informationspflicht Genüge getan wird. Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Mitgliedstaat der Verpflichtung von den Versicherungsunternehmen keine weiteren Auskünfte im Sinne des Art 36 Abs 3 der Richtlinie 2002/83/EG verlangt.*
 - 2.3 *Wird der Informationspflicht nach Anhang III A a12 seitens des Versicherungsunternehmens dadurch Genüge getan, dass beispielsweise die Wertpapierkennnummer (WKN) angeführt wird oder sind detailliertere Informationen abzugeben? Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Mitgliedstaat der Verpflichtung von den Versicherungsunternehmen keine weiteren Auskünfte im Sinne des Art. 36 Abs 3 der Richtlinie 2002/83/EG verlangt.*

3. *Verpflichtet Art 36 Abs 1 der Richtlinie 2002/83/EG zwingend Versicherungsunternehmen zur Mitteilung der in Anhang III A aufgeführten Angaben oder genügt es, wenn diese Angaben dem Versicherungsnehmer von einem Dritten, beispielsweise von einem Versicherungsvermittler im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.12.2002 über Versicherungsvermittlung, mitgeteilt werden?*
4. *Verlangt die Richtlinie 2002/83/EG, dass Art 36 von den Mitgliedstaaten derart im innerstaatlichen Recht umgesetzt wird, dass Versicherungsnehmer einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen auf Mitteilung der Angaben laut Anhang III erhalten, oder genügt eine Umsetzung im innerstaatlichen Recht dahingehend, dass eine Verletzung der Informationspflichten laut Anhang III der Richtlinie lediglich aufsichtsbehördlich, etwa durch Verhängung einer Geldstrafe, Entzug der Zulassung oder eine ähnliche Massnahme, sanktioniert wird?*

³³ Nach sorgfältiger Analyse der relevanten Sach- und Rechtslage und Anhörung betroffener und interessierter Kreise unterstrich der EFTA-Gerichtshof die Bedeutung von Informationspflichten gegenüber Versicherungsnehmern bei fondsgebundenen Lebensversicherungen. Allerdings überantwortete er die konkrete (verwaltungs- und zivilrechtliche) Ausgestaltung der Pflichten und der daraus sich ergebenden Folgeansprüche in erheblichem Ausmass dem Landesrecht. Der Gerichtshof antwortete auf die vorgelegten Fragen wie folgt:

1. *Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) sowie Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen sind dahingehend auszulegen, dass das Versicherungsunternehmen vor Abschluss des Vertrags nicht zur Beratung des Versicherungsnehmers verpflichtet ist.*
2. *Artikel 31 und die Punkte a.11 und a.12 von Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 und die Punkte a.11 und a.12 von Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 sind dahingehend auszulegen, dass es dem nationalen Gericht obliegt, unter Einbeziehung aller relevanten Umstände der vor ihm anhängigen Rechtssache, festzustellen, ob die dem Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Vertrags über eine fondsgebundene Lebensversicherung mitgeteilten schriftlichen Informationen vollständig, eindeutig und detailliert waren und*
 - *zur Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind, ausreichen und*
 - *zur Beschreibung der Art der zugrundeliegenden Vermögenswerte ausreichen, sodass der künftige Versicherungsnehmer in der Lage war, den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen.*

3. *Sofern die Informationen vollständig sind und dem Versicherungsnehmer laut den in Artikel 31 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 festgelegten Vorgaben sowie gemäss anderen auf die Mitteilung von Informationen an den Versicherungsnehmer anwendbaren Vorschriften mitgeteilt werden, genügt es, wenn die in Anhang II bzw. Anhang III genannten Informationen dem Versicherungsnehmer über einen Dritten, beispielsweise einen Versicherungsvermittler, mitgeteilt werden.*
4. *Unter Umständen wie jenen der gegenständlichen Rechtssache sind das EWR-Abkommen sowie Richtlinie 92/96 und Richtlinie 2002/83 so auszulegen, dass sie keiner nationalen Regelung entgegenstehen, die ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren vorsieht, wenn infolge einer Verletzung der Informationspflicht gemäss Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83 durch ein Versicherungsunternehmen Verluste entstanden sind, vorausgesetzt, dass*
 - *erstens das Recht zur Forderung einer Entschädigung für einen finanziellen Verlust von diesem Versicherungsunternehmen aufgrund einer Verletzung der in Anhang II der Richtlinie 92/96 und Anhang III der Richtlinie 2002/83 festgelegten Informationspflicht nicht weniger günstig gestaltet ist als das auf vergleichbare innerstaatliche Klagen anwendbare Recht und*
 - *zweitens die Anwendung des nationalen Rechts es dem Versicherungsnehmer nicht praktisch unmöglich macht oder übermässig erschwert, die durch die Richtlinie vorgesehenen Rechte auszuüben.*

Es ist Aufgabe des nationalen Gerichts, sicherzustellen, dass diese beiden Bedingungen erfüllt werden.

ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE

4. ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE

4.1 VERLETZUNG VON SORGFALTPFLICHTEN

³⁴ Wie in früheren Jahren hatten sich die FMA und Gerichte mit mehreren Fällen zu befassen, in denen die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten nicht gehörig erfüllt wurden.

³⁵ In einem Fall wurden eine Treuhandgesellschaft und deren Geschäftsführer zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet, indem ihnen aufgegeben wurde, die Feststellung und Überprüfung der Identität der Vertragspartner nach Art. 6 SPG i.V.m. Art. 6 SPV, die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 7 SPG i.V.m. Art. 11 SPV vorzunehmen, die Geschäftsprofile nach Art. 8 SPG i.V.m. Art. 20 SPV anzulegen und Genanntes in den Sorgfaltspflichtakten nach Art. 20 SPG i.V.m. Art. 27 f. SPV zu dokumentieren.

³⁶ Das Besondere des Sachverhalts bestand darin, dass die Treuhandgesellschaft von einem anderen Unternehmen mehrere Dutzend Mandate (Geschäftsbeziehungen) übernommen, für diese aber keine eigenen Sorgfaltspflichtakten erstellt hatte. Die beiden Unternehmen waren im Zeitpunkt der Übergabe der Geschäftsbeziehungen zwei voneinander unabhängige Treuhandgesellschaften. Es lagen keine Hinweise auf ein konzern- oder unternehmensinternes Verhältnis nach Art. 10 Abs. 3 SPG vor.

³⁷ Allgemein zu den Sorgfaltspflichten führte die FMA aus:

«Nach Art. 6 und 7 SPG hat der Sorgfaltspflichtige die Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen und zu überprüfen, ein Geschäftsprofil zu erstellen (Art. 8 SPG), eine risikoadäquate Überwachung der auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen sicherzustellen (Art. 9 SPG) sowie Abklärungen zu treffen (Art. 9 SPG i. V. m. Art. 22 SPV) und bei Verdachtsmomenten eine Mitteilung an die Stabsstelle FIU (SFIU) zu machen (Art. 17 SPG). Zudem hat der Sorgfaltspflichtige die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten zu dokumentieren (Art. 20 SPG i. V. m. Art. 27 f. SPV). Alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Angaben und Dokumente haben bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a SPG i. V. m. Art. 18 SPV vollständig vorzuliegen und nach Art. 20 SPG i. V. m. Art. 27 f. SPV dokumentiert zu sein.»

³⁸ Mit Bezug auf die Unzulässigkeit, sich auf übernommene Akten abzustützen, wurde dargelegt:

«Sorgfaltspflichtige sind von den Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a SPG befreit, wenn der Vertragspartner konzern- oder unternehmensintern bereits in gleichwertiger Weise identifiziert worden ist (Art. 10 Abs. 3 SPG). Weil zwischen [X] und [Y] kein konzern- oder unternehmensinternes Ver-

hältnis nach Art. 10 Abs. 3 SPG bestand, durfte [X] nicht davon ausgehen, dass die Vertragspartner bereits in gleichwertiger Weise nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a – c SPG identifiziert worden waren. Zudem sieht das SPG für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen wie auch für die Anlegung von Geschäftsprofilen, für Abklärungen nach Art. 9 SPG i. V. m. Art. 22 SPV wie für die Dokumentation der Sorgfaltspflichten keine Ausnahmeregelungen vor. Fälschlicherweise verliess sich [X] im Zuge der Übernahme der Mandate auf die Original-Sorgfaltspflichtdokumente der [Y]. Vielmehr hätten alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person wie für das Geschäftsprofil erforderlichen Angaben und Dokumente bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen – somit im Zeitpunkt der Übernahme der Mandate von [Y] – nach Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a SPG i. V. m. Art. 18 SPV vollständig erstellt und nach Art. 20 SPG i. V. m. Art. 27f. SPV auch dokumentiert werden müssen. Dies unterliess [X], womit die Vorgaben nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a SPG i. V. m. Art. 18 SPV nicht eingehalten wurden.»

³⁹ In einem Fall ordnete die FMA bei einer Person, die über eine Berechtigung nach Art. 180a PGR verfügte, eine ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle an. Bei deren Durchführung stellten sich Ungeheimheiten ein, und es erwies sich, dass die pflichtige Person gegenüber der FMA und dem eingesetzten Wirtschaftsprüfer unwahre Angaben gemacht hatte und den Anordnungen der FMA nicht nachkam. Die Person wurde gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. b SPG bestraft und mit einer Busse in Höhe von CHF 5000 belegt. Ausserdem wurde sie verpflichtet, die Kosten von CHF 4621.30 für die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle zu begleichen. Gleiches galt mit Bezug auf die Kostenübernahme für eine frühere Kontrolle.

⁴⁰ Weitere Verfügungen (Anordnung einer Nachkontrolle, Bussen) mussten erlassen werden, da die betreffende Person ihren Verpflichtungen nicht nachkam.

⁴¹ In einem anderen Fall wurde eine Person mit einer Berechtigung nach Art. 180a PGR vom LG wegen Vergehen nach Art. 30 Abs. lit. a und b SPG schuldig gesprochen, da sie als verantwortlicher Verwaltungsrat mehrerer Gesellschaften die Identität des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Person nicht feststellte und überprüfte.

⁴² Im Rahmen einer Sorgfaltspflichtkontrolle wurde festgestellt, dass bei sämtlichen geprüften Geschäftsbeziehungen keine Dokumente vorlagen, aus welchen eindeutig hervorging, bei welchen Personen es sich um den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechtigte Person oder allfällige Bevollmächtigte handelt. Bei sämtlichen geprüften Geschäftsbeziehungen lagen kein Geschäftsprofil und keine Mandats- oder Gründungsaufträge vor. Folglich konnte weder die Feststellung noch die Überprüfung der Identität der Vertragspartner und der wirtschaftlich berechtigten Personen vorgenommen und die Geschäftsprofile nicht erstellt werden. Es waren zwar Passkopien vorhanden, wobei allerdings nicht klar war, ob es sich hierbei um den Vertragspartner oder die wirtschaftlich berechtigten Personen handelte. Zudem waren die Passkopien weder datiert noch unterzeichnet.

⁴³ Die FMA ordnete mit Verfügung die Person an, dass sie den rechtmässigen Zustand herzustellen hat und untersagte ihr die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen. Anlässlich einer Nachkontrolle wurde festgestellt, dass keiner der Mängel behoben wurde. Daraufhin erstatte die FMA eine Strafanzeige und erliess eine Verfügung, mit welcher das Verbot der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen verlängert wurde.

⁴⁴ Der Angeklagte machte geltend, dass eine Gesellschaft ihm allein zuzurechnen sei. Bei einer anderen Gesellschaft sei die wirtschaftlich berechtigte Person gestorben. Durch deren Tod sei er nicht mehr dazu gekommen, die SPG-Formalitäten zu erledigen. Bei einer weiteren Gesellschaft sei die wirtschaftlich berechtigte Person sehr schlecht erreichbar gewesen. In der Schlussverhandlung führte er unter anderem aus, dass alle Gesellschaften ihm gehören würden.

⁴⁵ Die Staatsanwaltschaft führte aus:

«Im Hinblick auf die jahrelange Tätigkeit des Angeklagten in diesem Bereich, des Umstandes, dass er bei mehreren Firmen als zeichnungsberechtigte Person aufschien [...] und der Tatsache, dass er bereits im Jahr 2007 nach dem Sorgfaltpflichtgesetz verurteilt wurde, mussten ihm die entsprechenden Bestimmungen nach dem Sorgfaltpflichtgesetz bekannt sein. Insbesondere wurde er bei der ersten Kontrolle darauf aufmerksam gemacht, welche Mängel in seinen Unterlagen bestehen. Sobin gibt es nicht den geringsten Zweifel, dass er es als verantwortlicher Verwaltungsrat der [...] jedenfalls ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, dass er die Identität der Vertragspartner nicht festgestellt und überprüft und die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nicht festgestellt und überprüft hat.»

⁴⁶ Das LG hielt fest:

«Der Angeklagte hat bei den genannten Gesellschaften weder die Identität des Vertragspartners noch der wirtschaftlich berechtigten Person festgestellt und überprüft, wobei er dabei jedenfalls bedingt vorsätzlich handelte.

Dabei kann es nicht davon abhängen, dass wenn einer selbst wirtschaftlich Berechtigter ist, keinerlei diesbezüglichen Unterlagen zu dieser Gesellschaft vorhanden sein müssen. Nur wenn auch hinsichtlich der eigenen Gesellschaft die entsprechenden Unterlagen dokumentiert sind, ist für einen Dritten ersichtlich, dass der Angeklagte selbst tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ist. Ansonsten kann eine entsprechende Feststellung und Überprüfung, ob diese Angaben der Richtigkeit entsprechen, gar nicht durchgeführt werden.

Nach den Feststellungen kam der Angeklagte diesen Verpflichtungen nach dem SPG nicht nach und behob trotz Aufforderung durch die FMA keinen Mangel, sodass er jedenfalls objektiv und subjektiv das Vergehen nach Art. 30 Abs. 1 lit. a und b SPG begangen hat.»

⁴⁷ In einem Strafverfahren wurde einem Verwaltungsrat und Repräsentanten einer liechtensteinischen AG vorgeworfen, während seiner Geschäftsbeziehung mit dem wirtschaftlich Berechtigten der AG eine Mitteilung an die Stabsstelle FIU nach Art. 17 Abs. 1 SPG unterlassen und dadurch das Vergehen nach Art. 30 Abs. 1 Bst. g SPG begangen zu haben. Gegen den Berechtigten hatte die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei eingeleitet. Der Beschuldigte machte geltend, ausser der periodischen Belastung von Bankgebühren und einer Überweisung von CHF 1468.20 seien keinerlei Transaktionen betreffend die AG durchgeführt worden und habe sich demnach nicht der geringste Hinweis auf den Verdacht auf Geldwäscherei ergeben. Er konnte glaubhaft versichern, von einer Belastungsanzeige über EUR 65 000 bei einer Schweizer Bank nichts gewusst zu haben. Das LG sprach ihn frei, und eine gegen dieses Urteil beim OGH durch die Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Laut OGH war die Beweiswürdigung des LG zur subjektiven Tatseite plausibel und nachvollziehbar. Anders wäre natürlich der Fall zu beurteilen, wenn der Beschuldigte auch tatsächlich von der Überweisung Kenntnis gehabt hätte.

⁴⁸ In einem recht komplexen Fall betrieb der spätere Beschwerdeführer als natürliche Person ein Advokatur- und Treuhandunternehmen. Er war in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sowie im Besitz einer eingeschränkten Treuhänderbewilligung und einer Berechtigung gemäss Art. 180a PGR.

⁴⁹ Nach angeordneter und durchgeführter Sorgfaltspflichtkontrolle (Art. 24 SPG) erwies es sich, dass der Rechtsanwalt bei zwei Geschäftsbeziehungen (Stiftungen) weder die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Person vorgenommen noch ein Geschäftsprofil erstellt hatte. Die FMA erstattete bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige und führte aus:

«Von einer Person, welche in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sowie im Besitz einer eingeschränkten Treuhänderbewilligung und einer Berechtigung gemäss Art. 180a PGR ist, kann erwartet werden, dass sie die grundlegenden Sorgfaltspflichten kennt und diesen entsprechend auch handelt. Dr. [X] hätte erkennen müssen, dass er betreffend den beiden GB [...] jeweils die Identität des Vertragspartners sowie die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen und zu überprüfen gehabt hätte. Dass er in den gegenständlichen Fällen jeweils den Sorgfaltspflichten gemäss Art. 6 und 7 SPG nicht nachgekommen ist, stellt zumindest eine eventualvorsätzliche Pflichtverletzung dar. Vor diesem Hintergrund ist nach Ansicht der FMA der Tatbestand von Art. 30 Abs. 1 Bst. a SPG sowie jener von Art. 30 Abs. 1 Bst. b SPG je zweimal erfüllt.»

⁵⁰ Mit Verfügung bestrafte die FMA sodann den Rechtsanwalt wegen Übertretung nach Art. 31 Abs. 1 Bst. e und Bst. f SPG und verpflichtete ihn, betreffend eine Stiftung den rechtmässigen Zustand herzustellen: Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG i.V.m. Art. 6 ff. SPV) und der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG i.V.m. Art. 11 ff. SPV) sowie Erstellen des Geschäftsprofils (Art. 8 SPG i.V.m. Art. 20 SPV) und schliesslich Dokumentation dieser Vorgänge in den Sorgfaltspflichtakten gemäss Art. 20 SPG i.V.m. Art. 27 ff. SPV.

⁵¹ Nach Erlass der Verfügung durch die FMA teilte die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft mit, sie habe die gegen den Rechtsanwalt geführten Vorerhebungen gemäss § 22 Abs. 1 2. Satz der StPO mangels Erfüllung der subjektiven Tatseite (fehlender Vorsatz) eingestellt.

⁵² Gegen die Verfügung der FMA erhob der Rechtsanwalt Beschwerde bei der FMA-BK. Diese gab der Beschwerde Folge, hob die angefochtene Verfügung ersatzlos auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Zur Begründung führte die Beschwerdekommision insbesondere aus, dass es dem Beschwerdeführer in Bezug auf die vorgeworfenen Pflichtverletzungen an der erforderlichen subjektiven Tatseite gemangelt habe. Sie stützte sich dabei auch auf die Beurteilung durch die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft und einen späteren, die Komplexität des Sachverhalts aufzeigenden, Kontrollbericht ab.

4.2 AUFSICHTSABGABEN

⁵³ In einem Fall ging es um definitive Aufsichtsabgaben für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften für das Jahr 2011. Die einen Rechtsanwalt betreffende Aufsichtsabgabe wurde von der FMA für den fraglichen Zeitraum (1. Februar bis 31. Dezember 2011) mit CHF 2454,30 festgelegt und setzte sich zusammen aus einer Grundabgabe von CHF 457,55 sowie einer Zusatzabgabe von CHF 1996,75.

⁵⁴ Die FMA begründete in ihrer Verfügung sowohl die Festlegung der Zusatzabgabe als auch jene der Grundabgabe ausführlich. Letztere stützte sich auf Art. 30a Abs. 5 FMAG i. V. m. Anhang 2 Kapitel IV Bst. A Ziff. 1 FMAG ab, wobei der Anhang 2 (rückwirkend) am 1. Februar 2011 in Kraft getreten war.

⁵⁵ Betreffend die Zusatzabgabe sind die Erwägungen in der Verfügung nachstehend umfassend wiedergegeben, um diesbezüglich den Prozess der Abgabeberechnung transparent zu machen. Im Einzelnen führte die FMA aus:

«Gemäss Art. 28 FMAG finanziert sich die FMA unter anderem aus den Aufsichtsabgaben und erhebt diese gemäss Art. 30a Abs. 1 FMAG von den ihrer Aufsicht unterstehenden natürlichen und juristischen Personen.

Der Abgabepflichtige ist in die Liste betreffend Rechtsanwälte eingetragen und somit als ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt qualifiziert, auf den das RAG anzuwenden ist.

Da die FMA gemäss Art. 5 Abs. 1 FMAG unter anderem mit dem Vollzug des RAG und des SPG betraut ist und der Abgabepflichtige in Bezug auf seine Tätigkeiten als Rechtsanwalt dem RAG und als Sorgfaltspflichtiger dem SPG unterliegt, ist er der Aufsicht der FMA unterstellt.

Die einzelnen Aufsichtsbereiche der FMA sind gemäss Art. 30a Abs. 2 iVm. Anhang 2 FMAG in Banken, Wertpapiere, Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen und AFI unterteilt.

Dem Bereich AFI ist nach Punkt 4.3.5 des Organisationsreglements (vormals: Art. 9 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung der Finanzmarktaufsicht) der FMA der Vollzug des RAG und SPG zugewiesen. Folglich ist der Abgabepflichtige vom Bereich AFI beaufsichtigt und seine Aufsichtsabgabe wird zur Deckung der Kosten des Bereichs AFI herangezogen.

Der Abgabepflichtige fällt – entsprechend seiner Bewilligung – für die Berechnung der Aufsichtsabgabe unter den Tatbestand des Art. 30a Abs. 6 iVm. Anhang 2. Kapitel IV, Bst. A FMAG, da er einerseits von der FMA beaufsichtigt ist und andererseits nicht unter die Bestimmungen des Art. 30a Abs. 6 iVm. Anhang 2. Kapitel IV, Bst. B bis O FMAG fällt.

Gemäss Art. 30a Abs. 1 FMAG erhebt die FMA von den ihrer Aufsicht unterstehenden natürlichen und juristischen Personen jährlich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der FMA, die durch den Beitrag des Landes nicht gedeckt sind. Gemäss Abs. 3 leg cit. hat die FMA die Einzel- bzw. direkten Kosten und die Gemeinkosten soweit als möglich den einzelnen Aufsichtsbereichen zuzurechnen.

Entsprechend Art. 30a Abs. 7 FMAG stellt die FMA auf Grundlage ihres Budgets und der Geschäftsberichte vom Vorjahr den Beaufsichtigten eine provisorische Aufsichtsabgabe in Rechnung. Dies ist in Bezug auf den Abgabepflichtigen mit Schreiben vom 30. Dezember 2011 erfolgt. Die Berechnung der definitiven Aufsichtsabgabe für das Jahr 2011 erfolgt auf der Jahresrechnung für das (Rumpf) Jahr 2011 [vgl. Art. 6 Abs. 2 Verordnung über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Abgaben- und Gebührenverordnung; FMA-AGV)]. Folglich ergeben sich gewisse Abweichungen zur provisorischen Berechnung.

Art. 30a ff. FMAG traten nach dem III. Abschnitt des Gesetzes vom 22. Mai 2013 über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes am 1. Juli 2013, rückwirkend auf den 1. Februar 2011 in Kraft. Aus diesem Grund nahm die FMA für die Berechnung der Aufsichtsabgabe die Jahresrechnung für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Dezember 2011 als Grundlage.

Die Jahresrechnung für den Zeitraum 1. Februar 2011 bis 31. Dezember 2011 (Rumpffahr) betrug CHF 16 881 103.00.» Der Bereich AFI hatte davon einen prozentuellen Anteil auf Basis der Vollkosten (Einzel- und Gemeinkosten-Schlüssel; EK/GK-Schlüssel) zu tragen.

«Art. 30a Abs. 3 FMAG weist der FMA im Hinblick auf die Zuordnung der Gemeinkosten einen Ermessensspielraum zu («Die FMA ordnet die [...] Gemeinkosten, soweit als möglich den einzelnen Aufsichtsbereichen zu»).» Der EK/GK-Schlüssel besagt, dass auf Grund des Umstandes, dass ein bestimmter prozentueller Anteil der gesamten Einzelkosten (Kosten, die dem Bereich AFI direkt zugerechnet werden können) im Bereich AFI angefallen sind, auch der gleiche prozentuelle Anteil

von den gesamten Gemeinkosten (Kosten, die keinem Bereich direkt zugerechnet werden können) vom Bereich AFI zu tragen ist. *«Die Verteilung der Jahresrechnung auf die einzelnen Bereiche nach dem EK/GK-Schlüssel liegt innerhalb dieses Ermessens.[...]»*

Einzelkosten sind Personal- und Expertenkosten, Spesen etc., die dem Bereich AFI direkt zugeordnet werden können. Als Gemeinkosten gelten jene Kosten, die den Bereichen nicht direkt zugerechnet werden können. Dies sind beispielsweise die Mietkosten.»

Von den vom Bereich AFI zu tragenden Vollkosten wurden die Erträge, die im Rumpffahr vom Bereich AFI erwirtschaftet wurden, in Abzug gebracht. Zu den Erträgen zählen: Gebühreneinnahmen, Grundabgaben sowie zentrale und übrige Erträge.

«Weiters wurde der Staatsbeitrag von den vom Bereich AFI zu tragenden Vollkosten in Abzug gebracht. Dieser betrug für das Rumpffahr CHF 9 166 667.00. Die Regierung kann nach Art. 30a Abs. 9 FMAG iVm. Art. 2 FMA-AGV eine andere Verteilung des Staatsbeitrags anordnen. [...] Der Abgabepflichtige gehört zu keiner Finanzintermediärskategorie, an welche der [...] Staatsbeitrag direkt vergeben wurde. Damit war der direkt zu vergebende Staatsbeitrag – in Bezug auf den Abgabepflichtigen – nicht von den Vollkosten abzuziehen und kam ihm damit nicht zugute. Er kann in weiterer Folge unberücksichtigt bleiben.

Gemäss Art. 30a Abs. 4 FMAG werden die den Aufsichtsbereichen zugeordneten Kosten um die Gebühreneinnahmen, die fixen Grundabgaben, die übrigen Erträge und den Beitrag des Landes (Staatsbeitrag) verringert. Der verbleibende Staatsbeitrag [...] wurde nach dem EK/GK-Schlüssel [...] auf die einzelnen Bereiche der FMA verteilt. [...] Letztgenannter Verteilungsalgorithmus liegt – wie bereits weiter oben ausgeführt – innerhalb des Ermessens der FMA.

Von den vom Bereich AFI zu tragenden Vollkosten [...] wurden die Erträge [...] und der Staatsbeitrag [...] abgezogen. Es verbleiben Restkosten [...], die von den Finanzintermediären, die der Aufsicht des Bereichs AFI unterliegen, durch die Zusatzabgabe gedeckt werden müssen.

Die Restkosten entsprechen nach Art. 30a Abs. 1 und Abs. 4 FMAG jenem Betrag, der durch die variable Zusatzabgabe zu decken ist, da der Beitrag des Landes (Staatsbeitrag), die Gebühreneinnahmen, die übrigen Erträge und die fixen Grundabgaben bereits in Abzug gebracht wurden.

Die FMA hat, Art. 30a Abs. 4 FMAG entsprechend, die Restkosten im Verhältnis der durch sie verursachten Aufwände nach einem geeigneten Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Kategorien zu verteilen. Dies erfolgte mittels des MAK-Schlüssels. Dieser entspricht dem Aufwand für eine Kategorie und ermöglicht damit eine verursachergerechte Verteilung der Restkosten. Dass das Prinzip der verursachergerechten Verteilung anzuwenden ist, ergibt sich aus den Materialien (BuA Nr. 123/2010). Der MAK-Schlüssel ist daher angemessen im Sinne des Art. 30a Abs. 4 FMAG.

ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE

FMA-Praxis 2013

Die Kategoriekosten der einzelnen Finanzintermediäre werden gemäss Art. 30a Abs. 6 iVm. Anhang 2. Kapitel IV, Bst. A, Z. 2 FMAG nach dem Kriterium der Betriebsgrösse des Abgabepflichtigen auf diesen umgelegt und als Zusatzabgabe in Rechnung gestellt. Die Betriebsgrösse ergibt sich nach Art. 30a Abs. 6 iVm. Anhang 2. Kapitel IV, Bst. A, Z. 2 FMAG zu zwei Drittel aus der Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen und zu einem Drittel aus den daran mitwirkenden Mitarbeitern des Abgabepflichtigen.

Die vom Bereich AFI zu tragenden Restkosten [...] wurden nach den MAK auf die einzelnen Kategorien von Finanzintermediären verteilt. Vom Bereich AFI wurden gestützt auf die Definitionen des Art. 3 Abs. 1 SPG 12 Kategorien von Finanzintermediären festgelegt. Die Kategorie Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften ist eine davon, zu welcher der Abgabepflichtige zu zählen ist.

Für die Berechnung jenes Anteils an den vom Bereich AFI zu tragenden Restkosten [...], die von einer Kategorie (Kategoriekosten) zu tragen war, wurde der MAK-Schlüssel mit den Restkosten multipliziert. Dies ergibt für die einzelne Kategorie folgende Beträge:

| <i>Kategorie</i> | <i>MAK-Schlüssel</i> | <i>Betrag</i> |
|--|----------------------|----------------------|
| <i>Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften</i> | <i>3%</i> | <i>CHF 38 618.00</i> |

Die individuelle Zusatzabgabe in Bezug auf die einzelne Kategorie errechnete die FMA mittels eines rekursiven Algorithmus auf Grundlage der Betriebsgrösse. Die (vergleichbare lineare) Berechnungsformel zur Berechnung der Zusatzabgabe für die Kategorie der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften lautet: eine gemeldete Geschäftsbeziehung geteilt durch die gesamten 33 (gemeldeten und geschätzten) Geschäftsbeziehungen multipliziert mit zwei Dritteln plus die gemeldete Anzahl von einem Mitarbeiter dividiert durch die gesamte Anzahl der gemeldeten und geschätzten Mitarbeiter (11.97 MA) der Kategorie multipliziert mit dem verbleibenden einen Drittel. Der daraus resultierende Koeffizient wurde mit den Restkosten der Kategorie (CHF 38 618.00) multipliziert. Das Ergebnis nach Berücksichtigung der aliquot Abgabepflichtigen, welche zuvor in einem rekursiven Berechnungsprozess ermittelt wurden, ist die individuelle Zusatzabgabe in Höhe von CHF 1996.92.

Art. 30a Abs. 6 iVm. Anhang 2. Kapitel IV, Bst. A, Z. 2 schreibt vor, dass für die Ermittlung der Betriebsgrösse zu zwei Drittel die Geschäftsbeziehungen und zu einem Drittel die daran mitwirkenden Mitarbeiter massgeblich sind. Durch die Berechnungsformel «gemeldete bzw. geschätzte geteilt durch die gesamten (gemeldeten und geschätzten) Geschäftsbeziehungen multipliziert mit zwei Dritteln plus die gemeldete bzw. geschätzte Anzahl Mitarbeiter dividiert durch die gesamte Anzahl der gemeldeten und geschätzten Mitarbeiter der Kategorie multipliziert mit dem verbleibenden einen Drittel» wird dieses Erfordernis konform der Verordnung umgesetzt.

Durch die beschriebene Vorgehensweise, indem die gesamten Kosten der FMA (Jahresrechnung) vermindert um Staatsbeitrag und Erträge auf die einzelnen Bereiche verteilt und von dort mittels des MAK-Schlüssels auf die einzelnen Kategorien (Restkosten der Kategorie) übertragen werden, wird das Prinzip der Verursachergerechtigkeit berücksichtigt (BuA Nr. 123/2010). Es werden dadurch jeder Kategorie nur diejenigen Kosten zugerechnet, die von ihr auch verursacht werden.

Die Berechnung der individuellen Zusatzabgabe nach der oben beschriebenen Formel auf der Grundlage der Anzahl von sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen und daran mitwirkenden Mitarbeitern ermöglicht es, die Restkosten der Kategorie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Abgabepflichtigen zu verteilen (BuA Nr. 123/2010). »

⁵⁶ Eine gegen die Verfügung der FMA bei der FMA-BK erhobene Beschwerde sowie eine gegen deren Beschluss beim VGH eingereichte Beschwerde blieben ohne Erfolg. Dabei waren der Entscheid und die Entscheidungserwägungen des Staatsgerichtshofs in seinem Urteil zu StGH 2012/175, ebenfalls einen Anwalt betreffend, von ausschlaggebender Bedeutung (das Urteil des StGH ist im Internet unter www.gerichtsentscheidungen.li veröffentlicht).

⁵⁷ Der StGH hat in dem erwähnten fallbezogenen Urteil (vom 25. März 2013) Art. 30a Abs. 6 Bst. i FMAG als verfassungswidrig und Art. 16 Abs. 2 Bst. a FMA-AGV als gesetzes- und verfassungswidrig aufgehoben. Der StGH entschied sodann, dass die Aufhebung am 31. Dezember 2013 in Kraft tritt.

⁵⁸ Das Urteil zu StGH 2012/175 geht auf einen Beschluss des VGH zurück, das – seinerzeitige, den erwähnten Fall eines anderen Rechtsanwalts betreffende – Beschwerdeverfahren zu VGH 2012/084 zu unterbrechen und den Fall dem StGH zur Normenkontrolle zu unterbreiten. Im Hauptpunkt (vgl. vorangehende Rz.) folgte der StGH dem Antrag des VGH. Keine Folge wurde aber dessen Antrag auf Feststellung gegeben, dass Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG und Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV für den Anlassfall nicht anzuwenden seien – trotz der Setzung einer Frist bis zum 1. Juli 2013 für das Ausserkrafttreten dieser Bestimmungen im Urteil zu StGH 2012/83 (vgl. dazu FMA-Praxis 2012 Rz. 75 ff.).

⁵⁹ Der StGH ruft in seinem Urteil vom 25. März 2013 seine ständige Rechtsprechung in Erinnerung, wonach der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der öffentlichen Abgaben (Steuern und Kausalabgaben) ein ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht darstellt. Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit von Aufsichtsabgaben hält er fest (Erw. 2.1):

«Der Staatsgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 22. Juni 2010, StGH 2010/24 (im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li), in grundsätzlicher Weise mit der erforderlichen gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Aufsichtsabgaben der Finanzmarktaufsicht befasst. Dabei ist der Staatsgerichtshof von der Feststellung ausgegangen, dass es sich bei der Finanzierung staatlicher

Leistungen mittels Steuern und Aufsichtsabgaben um eine politische Fragestellung handelt, die nicht von der Regierung oder von einer Verwaltungsbehörde, sondern vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber unter Beachtung des Verfassungsrechts, namentlich der Grundrechte und der daraus abgeleiteten Prinzipien entschieden werden müsse. Hinsichtlich der Klassifizierung der Aufsichtsabgabe hat der Staatsgerichtshof ausgeführt, dass Aufsichtsabgaben insofern «voraussetzungslos» geschuldet und daher den Steuern zuzurechnen sind, als sie nicht an einzelne den Abgabepflichtigen vernünftig zurechenbare Leistungen des Gemeinwesens anknüpfen.»

⁶⁰ Im Licht dieses Grundsatzurteils und seiner diesbezüglichen weiteren Rechtsprechung überprüft der StGH die Aufsichtsabgaben gemäss Art. 30a FMAG und deren Festlegung durch die FMA im Einzelnen (vgl. dazu vorne Rz. 55). Er hält fest, dass es sich bei der Aufsichtsabgabe um eine Steuer und nicht um eine Kausalabgabe handelt, so dass deren Ausgestaltung den Anforderungen der StGH-Rechtsprechung zur Gesetzmässigkeit der Steuern zu genügen habe. Der StGH gelangt zum Ergebnis, dass die in Art. 30a FMAG geregelte variable Zusatzabgabe in der vorliegenden Form mit seiner strengen Rechtsprechung nicht vereinbar ist. Zur Begründung wird ausgeführt (Erw. 2.6):

«Es fragt sich, ob es aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig ist, die Höhe der variablen Zusatzabgabe gesetzlich nicht zu begrenzen, sondern von den nicht zum Voraus bestimmbar tatsächlichen Aufwendungen der FMA abhängig zu machen. Das Legalitätsprinzip im Steuerrecht verlangt, dass die steuerliche Belastung für die Betroffenen hinreichend aus dem Gesetz bestimmbar und vorhersehbar ist. Art. 30a Abs. 5 FMAG ist die Höhe der variablen Zusatzabgabe jedoch nicht zu entnehmen. Aus der Norm ist lediglich ersichtlich, dass für die Berechnung der variablen Zusatzabgabe im Bereich der übrigen Finanzintermediäre die Betriebsgrösse ausschlaggebend ist (Art. 30a Abs. 6 Bst. i FMAG). Auch die Konkretisierung der Zusatzabgabe in Art. 16 Abs. 2 FMA-AGV erlaubt keine vorhersehbare betragsmässige Begrenzung. Einzig die Höhe der variablen Zusatzabgabe und der fixen Grundabgabe zusammen ist gesetzlich auf 10 Millionen Franken begrenzt (Art. 30a Abs. 1 FMAG).

Allein aus den im Gesetz umschriebenen Angaben können sich die Betroffenen kein klares Bild der auf sie zukommenden Belastung machen. Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Finanzierungsmodells können somit weder die Stimmbürger hinsichtlich der Ergreifung des Referendums noch die einzelnen Beaufsichtigten gestützt auf das Gesetz mit hinreichender Bestimmtheit berechnen, wie hoch die individuelle Belastung durch die variable Zusatzabgabe wirklich sein wird.

Das Abstützen auf Erfahrungswerte und Richtgrössen aus vergangenen Jahren führt nicht zu einem befriedigenden Ergebnis. Solche Werte sind kein Ersatz für die vom Legalitätsprinzip verlangte Bestimmbarkeit und Vorhersehbarkeit der Belastung. Die degressive Ausgestaltung des Staatsbeitrages führt im Übrigen dazu, dass die Restkosten, welche durch die variable Zusatzabgabe gedeckt werden müssen, laufend höher werden. Auch die gesetzliche Vorgabe, dass die feste Grundabgabe den Grund-

aufwand der FMA zu decken hat (Art. 30a Abs. 5 FMAG), kann daher nicht mehr voll umgesetzt werden (in dem diesem Verfahren zugrunde liegenden Beschwerdefall zu VGH 2012/084 übersteigt denn auch die Zusatzabgabe die fixe Grundabgabe in erheblichem Masse).»

⁶¹ Zur Ausserkraftsetzung der verfassungswidrigen Bestimmungen auf den 31. Dezember 2013 hält der StGH fest (Erw. 3):

«Bei sofortigem Ausserkrafttreten der aufgehobenen Bestimmungen wäre die Finanzierung der FMA ernsthaft gefährdet. Die FMA übt eine für den Finanzplatz zwingend notwendige Aufsichtsfunktion aus, auf welche nicht verzichtet werden kann. Es besteht im konkreten Fall weder ein dringendes öffentliches Interesse noch eine grosse faktische Notwendigkeit an einer sofortigen Ausserkraftsetzung der aufgehobenen Bestimmungen (vgl. dazu StGH 2012/83, Erw. 4). Aus diesem Grund tritt die Aufhebung der im Urteilspruch aufgehobenen Bestimmungen des FMAG und der FMA-AGV im Sinne des Art. 19 Abs. 3 i. V. m. Art. 21 Abs. 3 StGHG am 31. Dezember 2013 in Kraft (vgl. auch StGH 2012/83, Erw. 4; siehe zur gleichen Praxis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes beispielsweise: VfGH vom 30. Juni 2012, G 14/12; VfGH vom 30. Juni 2012, G 33/12; VfGH vom 29. Juni 2012, G 206/19). Innerhalb dieser Frist ist es dem Gesetzgeber zuzumuten, die FMA-Gesetzgebung zu revidieren.»

⁶² Unter Beachtung dieses Urteils entschieden FMA-BK und VGH im eingangs erwähnten Fall (vgl. Rz. 53). Die Argumentation des Beschwerdeführers, er müsse in einem pendenten Verfahren von der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der bezüglichen Normen profitieren können, wurde zurückgewiesen. Dazu der VGH:

«Die FMA-Beschwerdekommision hat bereits darauf hingewiesen, dass der Staatsgerichtshof in seinem Urteil zu StGH 2012/175 entschieden habe, dass die von ihm als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen des FMAG bzw. der FMA-AGV bis zum Ablauf der von ihm gesetzten Frist ihre Gültigkeit behielten und davon nur der Anlassfall ausgenommen sei, der von der sog. Ergreiferprämie profitiere. Der Staatsgerichtshof habe es auch abgelehnt, weitere Beschwerdefälle als Anlassfall zu sehen. Da der Verwaltungsgerichtshof bekanntlich an die Rechtsauffassung des Staatsgerichtshofes gebunden ist, kann auch im vorliegenden Beschwerdefall nicht anders entschieden werden.»

4.3 BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

⁶³ In einem Fall hatten sich OG und OGH mit einem Disziplinarverfahren zu befassen, in welchem einem Rechtsanwalt und Treuhänder entgegengehalten wurde, ohne die nach Art. 25 Abs. 1 RAG und die nach Art. 12 Abs. 1 TrHG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung tätig zu sein. Das OG bestrafte den Angeklagten gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Bst. b RAG und Art. 20 Abs. 1 Bst. b TrHG mit einer Geldbusse in Höhe von CHF 20 000. Zur Festsetzung der Busse führte das OG aus:

«Bei der Strafzumessung ist nebst der Vorstrafenbelastung erschwerend zu berücksichtigen das Zusammentreffen zweier Vergehen, der relativ lange Zeitraum von mehreren Monaten, während welcher der Disziplinarangeklagte seine Berufstätigkeit als Rechtsanwalt und Treuhänder ohne Haftpflichtversicherungsschutz für seine Mandanten ausübte, wodurch er diese einem nicht unerheblichen Risiko aussetzte und damit das Ansehen seiner Berufsstände doch erheblich beeinträchtigte, sodass sein Verschulden insgesamt, auch bei mildernder Berücksichtigung, dass das diszipliniäre Verhalten des Angeklagten auf einem Versehen und nicht auf Vorsatz beruhte und er nachträglich eine Versicherung abschloss, welche auch das «Vorrisiko» abdeckte, als schwer einzustufen ist. Bei Abwägung all dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Disziplinarangeklagten stellt eine Geldbusse von CHF 20 000.– unter Bedachtnahme auf die gemäss Art. 34 Abs. 1 RAG bzw. Art. 20 Abs. 1 TrHG zur Verfügung stehenden Sanktionsmittel eine schuld- und tatangemessene Reaktion auf das diszipliniäre Fehlverhalten des Disziplinarangeklagten dar.»

⁶⁴ Auf Beschwerde hin reduzierte der OGH die Geldbusse auf den Betrag von CHF 5000, dies im Licht der beim Beschwerdeführer festgestellten Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

⁶⁵ Gegen die Beschlüsse des OGH erhob der Beschwerdeführer Individualbeschwerde an den StGH wegen Verletzung verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteter Rechte. In grundsätzlicher Hinsicht bemängelte er die Legalität des Disziplinarwesens nach RAG und TrHG. Nach umfangreicher Analyse in- und ausländischer Rechtsprechung zu den Grundrechten bestätigte der StGH seine früheren Entscheide zum Charakter des Disziplinarrechts und zu den Anforderungen, welche das Legalitätsprinzip an dieses stellt. Der StGH gab der Individualbeschwerde keine Folge und hielt zusammenfassend fest (Erw. 7.6 und 7.7):

«Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Bestimmungen des RAG, des TrHG i. V. m. den Standesrichtlinien der Rechtsanwaltskammer und der Treuhänderkammer klar und genügend bestimmte gesetzliche Grundlagen für die disziplinarische Bestrafung des Beschwerdeführers darstellen. Der Einzelne kann diesen Normen klar entnehmen, welche Berufspflichten einen Rechtsanwalt bzw. einen Treuhänder treffen und dass eine Verletzung dieser Berufspflichten ebenso wie eine Zuwiderhandlung gegen die Standesrichtlinien ein Disziplinarvergehen darstellen. Als zuständige Disziplinarbehörde wird klar das Obergericht bestimmt.»

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Rechtfertigung, wonach das Nichtaufrechterhalten einer Berufshaftpflichtversicherung keine Berufspflichtverletzung darstelle, weil dies nicht im Zusammenhang mit der Ausübung eines Mandates stehe, überzeugt ebenfalls nicht. Die Berufshaftpflichtversicherung ist, wie es der Oberste Gerichtshof ausführlich dargestellt hat, ein wesentliches Element des Klientenschutzes. Das Nichtaufrechterhalten der Berufshaftpflichtversicherung stellt daher ohne Zweifel einen Verstoß gegen die Berufspflichten dar.»

INTERNATIONALE AMTSHILFE

5. INTERNATIONALE AMTSHILFE

⁶⁶ Wie in den Vorjahren hatte sich die FMA im Berichtsjahr mit Amtshilfeersuchen ausländischer Aufsichtsbehörden zu befassen. Regelmässig hat in solchen Verfahren der Vorsitzende des VGH über Anträge der FMA zu entscheiden, den Vollzug der Amtshilfe zu genehmigen; dies gestützt auf Art. 27a bis 27f FMAG (eingefügt durch LGBL. 2010 Nr. 464).

⁶⁷ In einem Fall ging es um ein Ersuchen der deutschen BaFin wegen Verdachts auf Marktmanipulation und manipulative Praktiken im Finanzmarktbereich (Art. 27a Abs. 1 Bst. a FMAG). Es bestand der Verdacht der Marktmanipulation in Form des «Wash Trades/Pre-arranged Trades». Aktien einer Gesellschaft wurden an deutschen Börsen gehandelt, und durch eine Liechtensteiner Bank wurden gegenläufige Aufträge erteilt. Mit den jeweils in Stückzahl und Limitierung aufeinander abgestimmten Orders kam es an einer der Börse zu einer umsatzgetragenen Preisfestsetzung. Die BaFin ersuchte um Auskunft über auffällige Transaktionen. Dem Antrag der FMA auf Leistung der Amtshilfe wurde durch den VGH stattgegeben. Im Beschluss des Vorsitzenden heisst es:

«Einzuholen sind, wie von der BaFin und der FMA beantragt, Informationen über diese sechs Transaktionen (drei Verkaufs- und drei Kauftransaktionen) wie aufgelistet. Alle Details zu diesen Transaktionen sind zu ermitteln, sodass die BaFin als untersuchende Behörde im Einzelnen die Transaktionen nachvollziehen kann.

Zu ermitteln sind auch diejenigen Personen, die die Transaktionen tatsächlich in Auftrag gaben, also der Kunde der [Bank] und alle Personen, die für diesen Kunden handeln konnten. Sie stehen in Verdacht, die Marktmanipulation durchgeführt zu haben. Ein solcher Verdacht betrifft auch den wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten des Bankkunden und damit an den verdächtigen Transaktionen, denn er profitierte von der Marktmanipulation und nahm allenfalls Einfluss auf den Bankkunden oder jene Personen, die für den Bankkunden handelten.

Zur vollständigen Identifikation der [Bank]-Kunden, Auftraggeber, verfügungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten ist es notwendig, die Depoteröffnungsunterlagen einschliesslich der Legitimationsvermerke bei der [Bank] einzuholen und der BaFin zu übermitteln. Somit ist der von der FMA angegebene Ermittlungsumfang für die Untersuchung der BaFin relevant und angemessen beschränkt.»

⁶⁸ Ein weiterer Fall betraf illegale Schmiergeldzahlungen durch eine an der New Yorker Börse kotierte Gesellschaft. Es bestand der Verdacht, dass durch Falschverbuchungen und andere Sachverhalte Bestimmungen des Securities Exchange Act verletzt worden waren. Die US-amerikanische SEC ersuchte um Aufklärung von Transaktionen, die vorliegend über eine liechtensteinische Bank abgewickelt wurden.

⁶⁹ Der VGH gab dem Antrag der FMA, der SEC Amtshilfe zu gewähren, statt. Er führte dazu aus:

«Wenn der Emittent falsche oder verfälschte Zahlen offenlegt, können die Investoren keine richtigen Entscheide fällen und es besteht die Gefahr der – ungerechtfertigten – Schädigung der Investoren. Dies soll durch das Wertpapierrecht, vorliegendenfalls insbesondere durch den Exchange Act, verhindert werden. Dafür, dass die Bestimmungen des Exchange Act eingehalten werden, sorgt die SEC, unter anderem durch Untersuchungen von vermuteten Verstössen gegen den Exchange Act, wie vorliegendenfalls. Die Wertpapieraufsicht, wie sie hier von der SEC betrieben wird, dient also der Funktionsfähigkeit und Fairness der Wertpapiermärkte und damit auch dem Vertrauen in die Wertpapiermärkte (siehe hierzu auch Art. 4 FMAG, Art. 1 Bankengesetz, Art. 1 Offenlegungsgesetz, Art. 1 Marktmissbrauchsgesetz).

Entsprechend umfassend wollte der liechtensteinische Gesetzgeber die Gewährung der internationalen Amtshilfe in Finanzmarktangelegenheiten regeln. So führte die Regierung in ihrem Bericht und Antrag an den Landtag betreffend Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes Nr. 92/2010 aus, dass sämtliche Bereiche, in denen Finanzmarktaufsicht im Wertpapieraufsichtsbereich praktiziert werde, amtshilfe relevant werden können, sofern nur ein klarer Zusammenhang zur Wertpapieraufsicht ersichtlich sei.»

⁷⁰ Durch die Schlussverfügung ordnete die FMA die zu leistende Amtshilfe im Konkreten an. Dabei handelte sie die einzelnen Verfahrensschritte ab, die die FMA bei Überprüfung des Ersuchens und dessen Weiterleitung an den VGH gemäss FMAG zu beachten hat:

- a) Amtshilfe zur Durchsetzung der Wertpapieraufsicht;
- b) Zuständigkeit der ersuchenden ausländischen Behörde;
- c) Form und Inhalt des Ersuchens;
- d) Erforderlichkeit des Ersuchens.

⁷¹ In einem Fall ging es um den Verdacht, dass englische Gesellschaften in Deutschland ohne die erforderliche Erlaubnis Einlagengeschäfte tätigten und so gegen deutsches Bankenaufsichtsrecht verstiesen. Involviert war bei einer Liechtensteiner Bank auch eine Schweizer AG, die bei der Bank ein Konto führte. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a FMAG i. V. m. Art. 30h BankG entschied die FMA mit Verfügung, der ersuchenden BaFin Informationen und Unterlagen betreffend dieses Konto und die Geschäftsbeziehung zu der schweizerischen Gesellschaft zu übermitteln. Die Bank wurde verpflichtet, den betroffenen Kunden die Verfügung zur Kenntnis zu bringen.

⁷² Ein Amtshilfeersuchen der SEC wurde auf Antrag der FMA durch den VGH im konkreten Umfang genehmigt. Die betroffene liechtensteinische Treuhandanstalt weigerte sich in der Folge, die von der FMA verlangten Informationen und Unterlagen bekannt zu geben. In einem Schreiben gegenüber der Anstalt wies die FMA darauf hin, dass bei Verweigerung der Herausgabe der Informationen die

FMA die in Art. 27h Abs. 6 FMAG vorgesehenen Schritte einleitet und eine sofort vollstreckbare Vollstreckungsverfügung erlassen wird. Dabei könne die FMA unmittelbaren Verwaltungszwang nach Art. 131 ff. LVG anwenden.

⁷³ Da der Anordnung der FMA weiterhin keine Folge geleistet wurde, erliess die FMA gestützt auf Art. 27h Abs. 6 FMAG eine prozessleitende Vollstreckungsverfügung, mit der sie die Anstalt verpflichtete, die aufgelisteten Informationen «binnen 5 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung herauszugeben». Die prozessleitende Verfügung war nicht anfechtbar und sofort vollstreckbar. Dazu hielt die FMA fest:

«Zwischenverfügungen oder prozessleitende Verfügungen sind keine Enderledigungen und Verwaltungsakte im Sinne von Art. 86 Abs. 1 Bst. b und Art. 86 Abs. 2 LVG und somit auch nicht selbständig mittels Verwaltungsbeschwerde (Art. 90 Abs. 1 LVG), sondern nur mit der Endentscheidung über die Hauptsache (Art. 90 Abs. 5 LVG) anfechtbar. Die Anordnungen zur Sachverhaltsfeststellung greifen nicht an sich in die persönlichen Rechte oder gesetzlich geschützten Interessen der Betroffenen ein. Sie sind weder rechtsgestaltend (Art. 86 Abs. 2 Bst. a LVG) noch rechtsfeststellend (Art. 86 Abs. 2 Bst. b LVG). Nur die ‚Enderledigung‘, nicht aber eine verfahrensrechtliche oder eine Zwischenverfügung kann angefochten werden (Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 117).»

«Gegen diese prozessleitende Vollstreckungsverfügung ist kein gesondertes Beschwerderecht vorgesehen. Die Vollstreckungsverfügung kann nur nach Art. 27k Abs. 2 FMAG angefochten werden. Gemäss Art. 27k Abs. 2 FMAG kann der Informationsinhaber gegen die Vollstreckungsverfügung der FMA binnen 14 Tagen ab der Mitteilung der Informationen nach Art. 27i Abs. 3 Bst. b FMAG Beschwerde an die FMA-Beschwerdekommision erheben.»

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randziffern des Textes.

| | | | |
|---|---------------|---|---------------|
| Abgaben | | Sorgfaltspflichten, Verletzung | 34 ff. |
| → vgl. Gebühren, Gebührenverordnung | | | |
| Amtshilfe, international | 66 ff. | Sorgfaltspflichtkontrolle | 37 ff. |
| – BaFin | 67, 71 ff. | Treuhänder, Treuhändertätigkeit | 35 ff. |
| – Genehmigung durch VGH | 66 ff. | | |
| – SEC | 68 ff. | Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen | |
| Andere Finanzintermediäre | 34 ff. | – Betriebliche Personalvorsorge | 23 ff. |
| | | – Fondsgebundene Policen | 30 ff. |
| Bankenaufsicht | | – Versicherungsvermittlung | 30 f. |
| – Risikomanagement | 1 ff., 5 ff. | – Zwangsanschluss | |
| – Klumpenrisiken | 2 ff. | → vgl. Betriebliche Personalvorsorge | |
| – Vornahme besonderer Abklärungen | 7 ff. | Vorsorgeeinrichtungen | |
| Berufshaftpflichtversicherung, als Bewilligungsvoraussetzung | 63 ff. | → vgl. Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen | |
| EFTA-Gerichtshof, Urteil | 29 ff. | Wertpapiere | |
| Gebühren, Gebührenordnung | 53 ff. | – Auslagerung von Tätigkeiten | 15 ff. |
| Legalitätsprinzip | 60 ff. | – Bewilligungsverfahren | 10 ff. |
| Rechtsanwälte, Rechtsanwaltstätigkeit | | – Organisation einer Vermögensverwaltungsgesellschaft | 19 f. |
| – Berufshaftpflichtversicherung | | | |
| → vgl. dort | | | |
| – Finanzintermediär | 48 f. | | |
| – Gebühren, Abgaben | 53 ff. | | |
| – Treuhänder, als | 48 ff. | | |
| Risikomanagement | | | |
| → vgl. Bankenaufsicht | | | |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | | | |
|-------|--|---------------|---|
| Abs. | Absatz | FMA | Finanzmarktaufsicht |
| AFI | Andere Finanzintermediäre | | Liechtenstein |
| AG | Aktiengesellschaft | FMAG | Gesetz über die Finanzmarkt- aufsicht |
| AIFMG | Gesetz über die Verwalter alternativen Investmentfonds | FMA-AGV | FMA-Abgabe- und Gebühren- verordnung |
| Art. | Artikel | | |
| AZ | Aktenzeichen | FMA-BK | FMA-Beschwerdekommision |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienst- leistungsaufsicht (Deutschland) | i. d. F. | in der Fassung |
| BankG | Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen | IUG | Gesetz über Investment- unternehmen |
| BankV | Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen | IUV | Verordnung über Investment- unternehmen |
| BPVG | Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge | i. V. m. | in Verbindung mit |
| BPVV | Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge | LG | Fürstliches Landgericht |
| Bst. | Buchstabe | LGBl. | Liechtensteinisches Landes- gesetzblatt |
| bzw. | beziehungsweise | lit. | litera (Buchstabe) |
| CHF | Schweizer Franken | LV | Landesverfassung |
| d. h. | das heisst | LVG | Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege |
| EFTA | Europäische Freihandels- assoziation | MAK-Schlüssel | Mitarbeiterkapazitäts-Schlüssel |
| EMRK | Europäische Menschenrechts- konvention | Nr. | Nummer |
| ERV | Eigenmittelverordnung | OG | Fürstliches Obergericht |
| Erw. | Erwägungsgrund | OGAW | Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere |
| | | OGH | Fürstlicher Oberster Gerichtshof |
| | | PGR | Personen- und Gesellschaftsrecht |
| | | PGR-VO | Verordnung zum PGR |
| | | RAG | Gesetz über die Rechtsanwälte |

| | |
|-----------|---|
| Rz. | Randziffer |
| S. | Seite |
| SEC | U.S. Securities and Exchange Commission |
| sog. | sogenannt |
| SPG | Sorgfaltspflichtgesetz |
| SPV | Verordnung zum Sorgfaltspflichtgesetz |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StGH | Staatsgerichtshof |
| StPO | Strafprozessordnung |
| TrHG | Gesetz über die Treuhänder |
| u.a. | unter anderem(n) |
| UCITSG | Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren |
| UCITSV | Verordnung zum UCITSG |
| VBI | Verwaltungsbeschwerdeinstanz |
| VersAG | Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen |
| VersVermG | Versicherungsvermittlungsgesetz |
| VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| vgl. | vergleiche |
| VVG | Gesetz über die Vermögensverwaltung |
| VVO | Verordnung zum VVG |
| z.B. | zum Beispiel |
| Ziff. | Ziffer |

Herausgeber und Redaktion

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

Telefon +423 236 73 73
Fax +423 236 73 74

info@fma-li.li
www.fma-li.li

Die FMA-Praxis 2013 ist in deutscher
Sprache auf der FMA-Webseite erhältlich.
Es erscheint keine gedruckte Version.